

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Reinhold Pix GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Umgang mit Neophyten und Maßnahmen zum Schutz der heimischen Pflanzenwelt**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, welche invasiven Neophyten (Art, Aufkommen und Giftigkeit) in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut und der Stadt Freiburg bekannt sind?
2. Inwieweit sind einheimische Pflanzen sowie Landschafts-, Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitatrichtlinien (FFH)-Gebiete von der Ansiedelung der Neophyten betroffen?
3. Inwieweit liegen ihr Erkenntnisse vor, dass die praktizierte Einzelfallstrategie (Handeln, wenn ein Schutzgebiet betroffen ist) die Ausbreitung der Problem-pflanzen unterstützt?
4. Welche naturschützerischen und finanziellen Folgen sind durch die derzeit stattfindende massenhafte Ausbreitung von Japan-Knötericharten in der freien Natur und in Siedlungsgebieten zu erwarten?
5. Welche Maßnahmen – unter Angabe, wie diese koordiniert werden – haben sich gegen das Ausbreiten der Pflanzen als erfolgreich erwiesen?
6. Ist ihr bekannt, dass im Umgang mit Neophyten nicht nur Vorsorgemaßnahmen notwendig sind, sondern auch eine landesweite und landkreisübergreifende Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist?
7. Gibt es ein landkreisübergreifendes Monitoring der Pflanzen, um ein rasches Eingreifen zu ermöglichen?
8. Wie wird sichergestellt, dass bei der Anlieferung an Grünschnittablagestellen die Kontamination des umliegenden Geländes verhindert wird?

Eingegangen: 01.09.2017 / Ausgegeben: 12. 10. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

9. Inwieweit werden Bürgerinnen und Bürger über die Gefährlichkeit und den Umgang mit diesen Pflanzen informiert bzw. geschult?
10. Wie werden ehrenamtliche Helfer von den Behörden (z. B. Landratsämtern) bei der Bekämpfung der Neophyten gefördert und unterstützt?

01.09.2017

Pix GRÜNE

### Begründung

Neophyten dringen in die verbliebenen wertvollen Naturflächen entlang der Straßen, Bäche, auf Brachen und Abhängen ein. Dadurch werden dort über Jahrtausende eingespielte Flora- und Fauna-Lebensgemeinschaften überwuchert und verändert. Neben der Bedrohung für die heimische Pflanzenwelt bergen einige dieser Pflanzen durch ihre Giftigkeit auch ein Gesundheitsrisiko und gelten als allergen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 28. September 2017 Nr. 72-0141.5/43 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, welche invasiven Neophyten (Art, Aufkommen und Giftigkeit) in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut und der Stadt Freiburg bekannt sind?

Für die genannten Landkreise liegen Nachweise für folgende Neophytenvorkommen der Unionslisten vom 3. August 2016 und 2. August 2017 gemäß Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vor:

Art	Verbreitung	Giftigkeit
<i>Asclepias syriaca</i> – Gewöhnliche Seidenpflanze	etabliert	+
<i>Elodea nuttallii</i> – Schmalblättrige Wasserpest	etabliert	–
<i>Heracleum mantegazzianum</i> – Riesenbärenklau	etabliert	phototoxisch
<i>Impatiens glandulifera</i> – Drüsiges Springkraut	etabliert	–

Darüber hinaus wurden von den Landkreisen noch folgende häufig vorkommende Neophytenvorkommen übermittelt:

Art	Verbreitung	Giftigkeit
<i>Ambrosia artemisiifolia</i> – Beifußblättrige Ambrosie	etabliert	allergen
<i>Fallopia japonica</i> – Japanknöterich	etabliert	–
<i>Solidago canadensis</i> – Kanadische Goldrute	etabliert	–

Die Angaben zu Verbreitung und Giftigkeit wurden den Angaben von Nehring et al. (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen, BfN-Skript 352; Bundesamt für Naturschutz, Bonn, entnommen. Das Skript ist verfügbar unter <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>.

*2. Inwieweit sind einheimische Pflanzen sowie Landschafts-, Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitatrichtlinien (FFH)-Gebiete von der Ansiedelung der Neophyten betroffen?*

Von einer Besiedelung durch Neophyten sind alle Schutzgebietskategorien betroffen, wobei die meisten Neophyten in geringem Ausmaß in Erscheinung treten, nur wenige Arten bilden Dominanzbestände aus. In Wäldern der Rheinebene ist die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) in FFH-Gebieten verbreitet. Blockhalden des Schwarzwaldes (FFH-Lebensraumtyp) sind teilweise von Naturverjüngung der Douglasie betroffen.

An Gewässerrändern sind häufig Bestände von Drüsigem Springkraut und Staudenknöterich-Arten der Gattung *Fallopia* anzutreffen. An Straßenböschungen, Rainen, Waldrändern und in nicht mehr genutztem Grünland treten Goldruten-Arten, Riesenbärenklau sowie verschiedentlich Staudenknöterich-Arten auf.

Auch wenn verschiedentlich ein hoher Ausbreitungsdruck der Neophyten auf die örtliche natürliche Vegetationszusammensetzung gegeben ist, so wird insgesamt jedoch kein Aussterben einheimischer Pflanzenarten durch die Ausbreitung von Neophyten beobachtet. Die Hauptursachen für den Rückgang heimischer Pflanzenvorkommen liegen in der Nutzungsänderung, Eutrophierung und Versiegelung von Lebensräumen.

*3. Inwieweit liegen ihr Erkenntnisse vor, dass die praktizierte Einzelfallstrategie (Handeln, wenn ein Schutzgebiet betroffen ist) die Ausbreitung der Problem-pflanzen unterstützt?*

Der in der Frage behandelte Sachverhalt trifft nicht zu.

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sieht Managementmaßnahmen für weit verbreitete invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, um die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren. Diese Managementmaßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt stehen und sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse stützen. Sie sollen auf der Grundlage der Ergebnisse einer Risikobewertung und ihrer Kostenwirksamkeit priorisiert werden.

Das Management von Neobiota ist kein Schwerpunkt der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Fachausschuss für Naturschutzfragen des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz dafür ausgesprochen, im Hinblick auf Monitoring- und Managementmaßnahmen bei invasiven Arten nach der „Unionsliste“ wie auch bei sonstigen invasiven Arten die naturschutzfachliche Notwendigkeit, die Erfolgsaussichten, der erforderliche Ressourcenumfang und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung.

Dementsprechend entscheiden die Naturschutzbehörden auf Grundlage des am 16. September 2017 in Kraft getretenen § 40 a Bundesnaturschutzgesetz (BNat-SchG) nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich und verhältnismäßig sind.

*4. Welche naturschützerischen und finanziellen Folgen sind durch die derzeit stattfindende massenhafte Ausbreitung von Japan-Knötericharten in der freien Natur und in Siedlungsgebieten zu erwarten?*

Der Japan-Knöterich verdrängt heimische Pflanzen- und Insektenarten durch Aufbau dichter Dominanzbestände an Ufern von Fließgewässern (Nehring et al. 2013, vgl. die Quellenangabe zu Nr. 1). Dichte Bestände des Japan-Knöterichs sind sehr geschlossen und lassen das Wachstum anderer Pflanzen nur sehr begrenzt zu. Häufig können nur Frühjahrsblüher dauerhaft mit ihm koexistieren, andere Pflanzen werden auf kleinwüchsige Reste vor allem am Rande der Bestände reduziert. Durch das zentrifugale Wachstum dringt der Knöterich auch in intakte Bestände anderer Pflanzen ein.

Vor allem aus England und Deutschland sind vielfältige wirtschaftliche Folgen der Staudenknöterich-Arten beschrieben worden. Sie betreffen direkte Schäden an Gebäuden und Uferbefestigungen und Bekämpfungskosten an Ufern oder auf Gleisanlagen. Belastbare Zahlen aus jüngster Zeit liegen jedoch nicht vor.

*5. Welche Maßnahmen – unter Angabe, wie diese koordiniert werden – haben sich gegen das Ausbreiten der Pflanzen als erfolgreich erwiesen?*

Im Skript Nr. 352 des Bundesamts für Naturschutz sind für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen Bekämpfungsmaßnahmen aufgeführt (vgl. die Quellenangabe unter Nr. 1). Als wirksame Bekämpfungsmaßnahmen werden u. a. die mechanische und chemische Bekämpfung sowie die Verhinderung absichtlicher Ausbringung angeführt. In ökologisch sensiblen Bereichen scheidet eine chemische Bekämpfung jedoch in der Regel aus. In diesem Zusammenhang sind jedoch die naturschutzfachliche Notwendigkeit, die Erfolgsaussichten, der erforderliche Ressourcenumfang und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beachten (vgl. die Stellungnahme zu Nr. 3).

Der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart schlägt insbesondere für die Bekämpfung des Japan-Knöterichs neben der Mahd und chemischen Kontrolle beispielsweise das Mulchen bzw. Schlegeln in unterschiedlicher Wiederholungsfrequenz, mechanisches Ausreißen der Rhizome (Rhizomcrushing), die Behandlung des Bodenmaterials mit Heißdampf, die Anlage von Konkurrenzpflanzungen oder -ansaaten sowie die Beweidung vor. Wichtige Präventivmaßnahmen sind die Information von Bevölkerung, Unternehmen und Organisationen über die Problematik der Neophyten, geeignete Bekämpfungsmaßnahmen sowie über die fachgerechte Entsorgung der Pflanzen bzw. Pflanzenteile und Verhinderung der Diasporenübertragung durch Verbringung von Bodenmaterialien.

*6. Ist ihr bekannt, dass im Umgang mit Neophyten nicht nur Vorsorgemaßnahmen notwendig sind, sondern auch eine landesweite und landkreisübergreifende Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist?*

Die Verordnung (EU) 1143/2014 schreibt in Artikel 22 eine koordinierte Zusammenarbeit und enge Abstimmung bei der Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen vor. Daher stimmen sich Bund und Länder derzeit bei der Erarbeitung der sich für die Länder ergebenden Aufgaben ab, insbesondere bei der Ausarbeitung von Managementmaßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 1143/2014. Hieraus ergibt sich für die Umsetzung von Managementmaßnahmen im Land eine landesweite und landkreisübergreifende Vorgehensweise.

*7. Gibt es ein landkreisübergreifendes Monitoring der Pflanzen, um ein rasches Eingreifen zu ermöglichen?*

Artikel 14 der Verordnung (EU) 1143/2014 erfordert die Errichtung eines Systems zur Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, das durch Erhebungen, Monitoring oder andere Verfahren Daten über das Vorkommen invasiver gebietsfremder Arten in der Umwelt erfasst und aufzeichnet, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in die Union oder

innerhalb der Union zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ein entsprechendes System zu etablieren.

*8. Wie wird sichergestellt, dass bei der Anlieferung an Grünschnittablagestellen die Kontamination des umliegenden Geländes verhindert wird?*

Wird saftendes, krautiges Grüngut entsprechend der Empfehlung des gemeinsamen Leitfadens „Hochwertige Verwertung von Bioabfällen“ des Umweltministeriums und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz separat in flüssigkeitsdichten Containern gesammelt, ist eine Kontamination der Umgebung mit den Samen von Neophyten sowohl über den Luftpfad als auch durch ein Abschwemmen in Folge von Niederschlagsereignissen nicht zu erwarten. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Samen ausschließlich in der krautigen Grüngutfraktion wiederzufinden sind, kann durch die genannte Ausgestaltung der Grünguterfassung die Gefahr einer Kontamination des umliegenden Geländes mit Neophyten minimiert werden. Wird der Platz zusätzlich eingezäunt und entsprechend durch geschultes Personal betreut, ist die Gefahr einer Verbreitung von Neophyten bei der Anlieferung auf Grüngutsammelplätzen zusätzlich reduziert. Eine Ausbreitung von Neophyten durch den Kompost selbst ist nicht zu erwarten, weil die mit der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienisierung (§ 3 Bioabfallverordnung) einhergehende Temperatur die Keimfähigkeit der Samen zerstört.

*9. Inwieweit werden Bürgerinnen und Bürger über die Gefährlichkeit und den Umgang mit diesen Pflanzen informiert bzw. geschult?*

Der Umgang mit Neophyten hinsichtlich ihrer Wirkungen und – bei einzelnen wenigen Arten – ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wird immer wieder in den Medien thematisiert. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung (EU) 1143/2014 und der Veröffentlichung der zugehörigen Unionslisten mit gebietsfremden invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung wurde umfassend über die gelisteten Neophyten informiert. Bereits seit einigen Jahren sind Informationen zu invasiven Arten allgemein auf den Internetseiten des Bundesamts für Naturschutz (<http://neobiota.bfn.de>) verfügbar. Auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz informiert auf ihren Internetseiten über Neobiota.

Untere Naturschutzbehörden, Landschaftserhaltungsverbände, Bauhöfe der Gemeinden sowie Wasserbehörden – beispielsweise im Rahmen der Gewässernachbarschaften – informieren allgemein oder im Rahmen spezieller Initiativen über Neophyten und den Umgang mit diesen Arten. Im Zusammenhang mit der Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete informieren die höheren Naturschutzbehörden im Rahmen von Ortsterminen und Veranstaltungen über Neophyten.

*10. Wie werden ehrenamtliche Helfer von den Behörden (z. B. Landratsämtern) bei der Bekämpfung der Neophyten gefördert und unterstützt?*

Die Bekämpfung von Neophyten wird vor allem durch ehrenamtliche Mitglieder von Naturschutzverbänden durchgeführt. Diese haben die Möglichkeit, Anträge bei den unteren Naturschutzbehörden auf Förderung nach Teil B der Landschaftspflegeleitlinie zu stellen. Die Aufwandsentschädigung beträgt derzeit 30 % des jeweils aktuellen Maschinenring-Satzes. Die Naturschutzbehörde prüft, ob die beantragte Maßnahme den Zielen des Naturschutzes dient und ob sie erfolgversprechend ist.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft